

Landeshauptstadt Kiel Flächennutzungsplan

Zeichenerklärung

Fassung 2000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§§ Abs.1 Nr. 1 bis Abs.1 Nr.11 BauStB

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

AW Alternatives Wohnen
BU Bund
E Großstädtischer Einzelhandel
F Freizeitrichtung
FA Fernmeldeamt
FE Fernmeldeturm
FT Forschung/Technologie
HI Hochschule
HF Hochschule/Forschung

HA Hofanlage
KL Klinik
LA Land
MH Mehrzweckhalle
SC Schleuse
SH Sportboothafen
SP Sportanlage
TH Tierheim
ZS Zivildienst

ENRICHUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEDAF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§§ Abs.2 Nr.2 BauStB

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§§ Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauStB

- Ruhender Verkehr
- Par-R - Platz
- Bahnanlagen
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

FLÄCHEN, DEREN NUTZUNGSABSTELLUNG ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT VORGEGEHEN WIRD
§§ Abs.1 BauStB

- Stadtgrenze

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEITUNG UND FÜR ABLAGERUNGEN
§§ Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauStB

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abfall
- Betriebshof

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§§ Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauStB

- Oberirdische Leitung
- Unterirdische Leitung
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser
- Wasser

GRÜNLÄCHEN
§§ Abs.2 Nr.5 BauStB

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Spielplatz
- Freibad, Badestrand
- Friedhof
- Erwerbsgärtnerei
- Hauptwanderweg
- Zeltplatz
- Tierheim
- Grünverbund

WASSERFLÄCHEN
§§ Abs.2 Nr.7 BauStB

- Häfen
- Sportboothafen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§§ Abs.2 Nr.9 BauStB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald


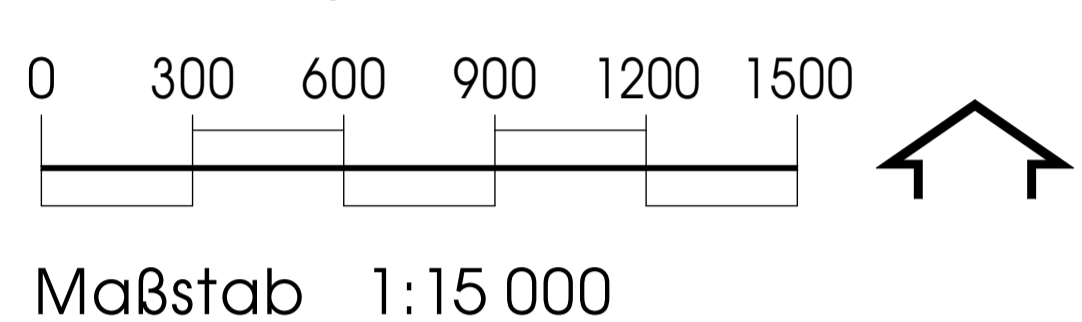
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§§ Abs.2 Nr.10 BauStB

KENNZEICHNUNGEN
§§ Abs.3 Nr.1 und 3 BauStB

- Hochwasserlinie +3,50m über NN
- Standorte, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§§ Abs.4 BauStB

- Landesschutzdeich
- Grenze der Bundeswasserstraße Nord-Otsee-Kanal
- Richfunkverbindungen
- Anflugsektor und Bauhöhenbeschränkung für den Flughafen Holtenau im Sinne des Naturschutzrechtes
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Naturschutzgebiet
- Artenchutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Archaische Denkmale
- Geschützte Biotope (§ 15a.b LNatSchG) siehe Beiplan



Entworfen und aufgestellt nach § 8 BauStB auf Grundlage des Auftragsbeschlusses der Ratversammlung vom 27.06.1984, geändert durch Beschluss vom 21.11.1996.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist die Grundlage für die Festsetzung der Bebauungspläne. Die Bebauungspläne sind nach § 9 BauStB mit dem Flächennutzungsplan abzustimmen. Die Bebauungspläne sind nach § 9 BauStB mit dem Flächennutzungsplan abzustimmen. Die Bebauungspläne sind nach § 9 BauStB mit dem Flächennutzungsplan abzustimmen.

Der Flächennutzungsplan wurde am 22.06.1999 erneut auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt. Die Ratversammlung hat am 22.06.1999 den Flächennutzungsplan auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt.

Am 13.07.2000 hat die Ratversammlung den 2. Entwurf des Flächennutzungsplans auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt. Die Ratversammlung hat am 13.07.2000 den Flächennutzungsplan auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt.

Die Ratversammlung hat den Flächennutzungsplan am 14.12.2000 auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt. Die Ratversammlung hat am 14.12.2000 den Flächennutzungsplan auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt.

Die Ratversammlung hat den Flächennutzungsplan am 18.10.2001 auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt. Die Ratversammlung hat am 18.10.2001 den Flächennutzungsplan auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument. Die Ratversammlung hat den Flächennutzungsplan auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt.

Die Ratversammlung hat den Flächennutzungsplan am 01.02.2002 auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt. Die Ratversammlung hat am 01.02.2002 den Flächennutzungsplan auf der Basis der Bebauungspläne und der Bebauungspläne festgesetzt.

Kiel, den 01.02.2002

Landeshauptstadt Kiel
der Oberbürgermeister
Stephanmann